

5.0.4		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 26.5	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten

Richtlinien

zur Förderung der nicht organisierten Jugend lt. Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 29.08.1973

Zur nicht organisierten Jugend gehören alle Jugendlichen (und Kinder), die sich keinem anerkannten Jugendverband angeschlossen haben.

Voraussetzungen

für die Förderung von Zusammenschlüssen nicht organisierter Jugendlicher sind:

1. Der Nachweis einer jugendpflegerischen Betätigung.
2. Das Vorhandensein einer qualifizierten Leitung.
3. Bei Lagerveranstaltungen müssen die vorgeschriebenen gesundheitlichen und sanitären Voraussetzungen erfüllt sein.
4. Die Tätigkeit der Gruppe muss mit der Verfassung des Landes und dem Grundgesetz übereinstimmen.
5. Maßnahmen, die der beruflichen Fortbildung, dem gewerblichen Jugendtourismus dienen, werden nicht gefördert.
6. Hobbygruppen, Geselligkeitsvereine und ähnliche Zusammenschlüsse sind nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien.
7. Eine Gruppe, die eine finanzielle Förderung beantragt, hat dabei den Nachweis der Existenzberechtigung durch eine mindestens halbjährliche kontinuierliche Arbeit zu erbringen.
8. Eine Gewährung von Zuschüssen ist nur dann möglich, wenn die Gruppe die Garantie für eine sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel bietet.

Anmerkung:

- a) Über die Förderung nicht organisierter Jugendzusammenschlüsse entscheidet der Jugendwohlfahrtsausschuss.
- b) Der Kreisjugendpfleger hat zu entsprechenden Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.
- c) Spontan gebildete Jugendgruppen sollen außerdem durch das Kreisjugendamt (Jugendpfleger) beraten werden.